



Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Herr Picha

Telefon: 08141 519-932

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 61-3-641.4 pi2019/0547

09.12.2019

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für das Herstellen von zwei Folienteichen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1568/5 der Gemarkung Puchheim

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt auf dem Gelände der Golfanlage in Puchheim. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auch sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Das betreffende Gelände des Golfplatzes befindet sich auf einer Altlast mit verunreinigtem Boden (sog. Planie). Die Teiche sind dabei dicht ausgeführt, sodass eine Versickerung im Altlastenbereich verhindert wird.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Picha